



Marktgemeindeamt Auroldmünster

4971 Auroldmünster | Schloßstraße 1
pol. Bez. Ried im Innkreis | OÖ.
Tel.: 07752 / 83055 | FAX-DW 20 | e-mail: gemeinde@auroldmuenster.ooe.gv.at

Zahl: 851-03-2023

Bearbeiter: AL Mario Kindlinger
Telefon: 07752 | 83055 DW 12
E-Mail: mario.kindlinger@auroldmuenster.ooe.gv.at

Auroldmünster am: 19.10.2023

VERORDNUNG

der **Marktgemeinde Auroldmünster** vom **19.10.2023** mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 idgF LGBl.Nr. 111/2022, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Auroldmünster verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Auroldmünster sowie der Reinhaltungsverbände RHV Ried i.l.u.U. und RHV Mittlere Antiesen (im Folgenden KU genannt) Anwendung.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - ⇒ die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören,
 - ⇒ die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - ⇒ die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
 - ⇒ und die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu) landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde umgehend davon zu informieren.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflusswerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitung

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlagen für Gebäude“, ÖNORM B 2503 „Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und ÖNORM EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über den festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Zugänglichkeit – unter Absprache mit der Marktgemeinde Auroldmünster – herzustellen und zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Anschlüsse an den Hauptkanal über einen Abzweiger sind im Einzelfall ab einer Hauptkanalgröße von größer/gleich DN 1200 möglich. Ist im Bereich des anzuschließenden Grundstückes kein Schachtbauwerk vorhanden. So hat der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ein Schachtbauwerk entsprechend den Vorgaben des KU herzustellen.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Querschnitt des öffentlichen Kanals darf durch Einmündungen nicht verengt werden. Höhenunterschiede sind mittels außenliegender Absturzpfeife zu überwinden. Das KU ist mindestens zwei Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen. Bevor mit Grabungen im öffentlichen Gut begonnen wird, ist zeitgerecht um Grabungsbewilligung und um Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO 1960 idgF bei der Marktgemeinde Auroldmünster, bei Landes- und Bundesstraßen bei der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, anzusuchen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Die Grundeigentümer haben keinen Anspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals (insbesondere nicht im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen im Bereich eines anschlusspflichtigen Objektes).
- (5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objektes durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk auf eigene Kosten sicherzustellen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswasser (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (10) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objektes zu tragen.

§ 3a Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4 **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5 **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 **Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarung abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Begrenzung des Anschlussrechtes

Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderungen des bestehenden öffentlichen Kanals.

Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an den öffentlichen Kanal herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird.

Grenzt das Grundstück des betreffenden Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt das KU, unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 8 Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Das KU kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, zwei oder mehrere Objekte durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungrechte und Pflichten der Beteiligten, müssen jedoch vor Herstellung des Anschlusses, durch einen notariellen Vertrag festgelegt und der Gemeinde bzw. dem Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes vorgelegt bzw. nachgewiesen werden.

§ 9 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit 03.11.2023 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Auroldmünster am 13. Mai 2003 beschlossene Kanalordnung außer Kraft.



Peter Kettl
(Bürgermeister)

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 8.11.23



Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



Angeschlagen am: 20.10.2023 - KI

Abgenommen am: 06.11.2023 - KI